

**KIRCHE
JESU CHRISTI
DER HEILIGEN
DER LETZTEN TAGE
ÖSTERREICHISCHER KIRCHENVORSTAND**

BMUKK-7.830/0001-KA/2011

Novelle zum Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften

Stellungnahme der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Vertreter der bereits seit 1955 staatlich anerkannten Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage und deren Mitglieder bedanken wir uns für die Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG) geändert wird und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf.

Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage lehrt, dass jeder Mensch das Recht hat seine religiöse Überzeugung frei nach seinem Gewissen ausüben zu können und tritt für den Dialog mit und Respekt gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen ein.

A. Befürwortung von Erleichterungen der Anerkennung

Wir befürworten daher jede gesetzliche Maßnahme, die es Menschen erleichtert, ihre religiöse Überzeugung in der Form einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft auszuüben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Ausdrücklich begrüßt werden daher die durch § 11 Z 1 des Entwurfs vorgesehenen Erleichterungen und insbesondere die Berücksichtigung der Einbindung in eine größere, international tätige Gemeinschaft bei den Anerkennungsvoraussetzungen. Dies trifft für die

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Österreich zu, die seit mehr als 100 Jahren in Österreich in organisierter Form tätig und Bestandteil der seit rund 180 Jahren bestehenden Weltkirche ist.

B. Kritik am vorgeschlagenen § 11a betreffend Aufhebung der Anerkennung

B.1. Allgemeine Anmerkungen

Kritisch sehen wir allerdings den vorgeschlagenen § 11a betreffend die Aufhebung der Anerkennung:

Dieser sieht u.a. in Abs. 1. Z 1 vor, dass der Bundesminister die gesetzliche Anerkennung aufzuheben hat, wenn "eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung, insbesondere [...] nicht oder nicht mehr vorliegt".

Eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung ist eine Anzahl von Angehörigen von mindestens 2vT der Bevölkerung Österreichs.

Würde § 11a in der vorgeschlagenen Form Gesetz, müsste der Bundesminister nicht nur die Anerkennung von Religionsgesellschaften aufheben, die nach Erlassung des BekGG als Religionsgesellschaften anerkannt wurden, sondern auch die Anerkennung jeder anderen Religionsgesellschaft aufheben, die bloß nach dem Anerkennungsgesetz 1874 als Kirche oder Religionsgesellschaft – also vor Erlassung des BekGG - anerkannt wurden, und deren Angehörigenzahl nicht oder nicht mehr 2vT der Bevölkerung Österreichs erreicht.

Dies trifft mit Ausnahme der "Jehovas Zeugen in Österreich" auf alle nach dem Anerkennungsgesetz 1874 anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu, nämlich:

Altkatholische Kirche Österreichs:

Staatliche Rechtsquelle: RGBl. Nr. 99/1877.

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)

Staatliche Rechtsquelle : BGBl. Nr. 74/1951 i.d.F. BGBl. II Nr. 190/2004.

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich :

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 229/1955.

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich:

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 5/1973

Neuapostolische Kirche in Österreich:

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 524/1975.

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft:

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 72/1983.

Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich:

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 129/1988

Im Übrigen sei angemerkt, dass auch zahlreiche durch ein spezielles Gesetz anerkannte Kirchen, die nach BekGG geforderten 2vT der Bevölkerung Österreichs nicht erreichen. Dazu gehören:

Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche in Österreich (mit Ausnahme der Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava)

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 229/1967.

Israelitische Religionsgesellschaft :

Staatliche Rechtsquelle: RGGBl. Nr. 57/1890 i.d.F. BGBl. Nr. 61/1984.

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

Staatliche Rechtsquelle: Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz: BGBl. I Nr. 20/2003

Aus verfassungsrechtlicher Sicht besteht kein ersichtlicher Grund, durch ein spezielles Gesetz anerkannte Religionsgesellschaften anders zu behandeln als solche, die nach dem Anerkennungsgesetz 1874 anerkannt sind. Mangels sachlicher Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung der Religionsgesellschaften, die nach dem Anerkennungsgesetz 1874 anerkannt wurden und jener, die durch ein spezielles Gesetz anerkannt wurden, wäre daher schließlich auch für die durch ein spezielles Gesetz anerkannten Kirchen eine entsprechende gesetzliche Aufhebung ihres Status verfassungsrechtlich geboten, sodass diese wiederum mit den nach dem Anerkennungsgesetz 1874 anerkannten Kirchen auf demselben Status der rechtlichen Anerkennung stehen.

Sollte eine Aberkennung diesen Ausmaßes durch die im Entwurf vorliegende Novelle zum BekGG tatsächlich vom Gesetzgeber beabsichtigt werden, gäbe es in Österreich in Folge nur noch fünf Kirchen bzw. Religionsgesellschaften, die den Rang der gesetzlichen Anerkennung verdienen:

1. die Katholische Kirche
2. die Evangelische Kirche
3. die Griechisch-orientalische (=orthodoxe) Kirche (durch die Mitgliederzahl der Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava)
4. die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und
5. Jehovas Zeugen in Österreich.

Dies wäre aus gesellschaftspolitischer Sicht völlig inakzeptabel, da damit die derzeit bestehende und historisch gewachsene Vielfalt an gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit einem Schlag im Wesentlichen beendet wäre.

Solch eine Änderung stünde einerseits krass im Widerspruch zu einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft, andererseits sprechen auch sachliche und gewichtige verfassungsrechtliche Gründe gegen den vorgelegten Entwurf.

B.2. Geregelter Religionsunterricht als Begründung für eine Mindestzahl von Angehörigen ist nicht schlüssig

Auf Seite 3 der erläuternden Bemerkungen (EB) wird unter Verweis auf § 5 des Anerkennungsgesetzes 1874 und Art 14 Abs. 5a B-VG ausgeführt, dass gesetzliche anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften einer Pflicht zur Erteilung von Religionsunterricht unterliegen und dass eine ausreichende Zahl von Mitgliedern einer Religionsgruppe erforderlich ist, um eine entsprechende Größenordnung von qualifizierten Lehrkräften und damit einen gesicherten Religionsunterricht sicherstellen zu können.

Es ist zweifelhaft, ob die in den EB genannten Bestimmungen tatsächlich eine Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht festlegen, da § 5 des Anerkennungsgesetzes 1874 bloß sicherstellen will, dass die Kirche bzw. Religionsgesellschaft finanziell unabhängig vom Staat bestehen kann. Art. 14 Abs. 5a B-VG ist eine bloße Programmnorm, die nicht geeignet ist, Pflichten für Kirchen und Religionsgesellschaften zu begründen.

Davon unabhängig aber ist entscheidend, dass die EB unzulässigerweise, implizit und selbstverständlich von bezahlten Religionslehrern ausgehen (arg: "Berufsleben", "Vollbeschäftigung", "halbe Lehrverpflichtung"). Nicht berücksichtigt werden somit Kirchen und Religionsgesellschaften wie die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in denen der Religionsunterricht sowie die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich erfolgt. Es wäre unsachlich anzunehmen, dass nur bezahlte Religionslehrer einen "geregelten" (§ 5 Anerkennungsgesetz 1874) Religionsunterricht sicherstellen können.

In der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage ist der Religionsunterricht auf ehrenamtlicher Basis organisiert. Das Lehren des Evangeliums gilt in der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage als größte Berufung¹. Die Organisation der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage ist so beschaffen, dass eine Vielzahl von Religionslehrern den Religionsunterricht für die verschiedenen Altersgruppen sicherstellen. Regelmäßige Schulungsveranstaltungen zur Verbesserung des Unterrichts sind Bestandteil des Unterrichtswesens der Kirche. Die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Lehrer wird von der Kirchenführung sichergestellt. Die Zahl der Lehrer steigt somit entsprechend einer größeren Zahl von Mitgliedern an, da jedes neue Mitglied auch die Verpflichtung als Lehrer zu dienen, eingeht.

¹<http://lds.org/manual/teaching-no-greater-call-a-resource-guide-for-gospel-teaching/001?lang=deu&query=die+gr%c3%b6%c3%9fte+berufung>

Diese Organisation und diese Auffassung vom Religionsunterricht ist wesentliches Selbstverständnis der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage und somit auch mit Blick auf Art 15 StGG grundrechtsrelevant. Wie die EB auf Seite 3 richtig ausführen, ist die Erteilung von Religionsunterricht eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften und entzieht sich somit einer Regelung durch die einfache Gesetzgebung.

Auf Basis eines ehrenamtlich organisierten Lehrer- und Unterrichtswesens wie dem der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage ist somit kein sachlicher Grund ersichtlich, wie eine bestimmte (größere) Zahl von Angehörigen einen "geregelten" Religionsunterricht besser sicherstellen können soll.

Das Erfordernis einer Mitgliederzahl in Höhe von 2vT ist daher zu schematisch und nicht geeignet, das Ziel der Regelung zu erreichen. Es geht nicht auf die Verhältnisse bei den einzelnen religiösen Gruppen ein und nimmt in seiner Rechtfertigung nicht Rücksicht auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf selbstbestimmte Regelung der inneren Angelegenheiten wie in diesem Fall dem Religionsunterricht und dessen Organisation.

Somit ist das Merkmal "Mitgliederzahl in Höhe von 2vT der Bevölkerung" auch kein geeignetes Kriterium dafür, bei dessen Nichtvorliegen gesetzlich eine verpflichtende Aufhebung der Anerkennung als Kirche bzw. Religionsgesellschaft festzulegen.

B.3. Selbsterhaltungsfähigkeit und gesicherter Bestand sind nicht primär von der Höhe der Mitgliederzahl abhängig:

Wie die EB weiters auf Seite 2 richtig ausführen, sind die staatskirchenrechtlichen Normen u.a. von den Prinzipien der Selbsterhaltungsfähigkeit und des gesicherten Bestandes auf Dauer geprägt.

Die vorgeschlagene Regelung nimmt aber keinerlei Bezug darauf, sondern verlangt einfach die Aufhebung der Anerkennung dann, wenn die Mitgliederzahl unter 2vT der Bevölkerung sinkt. Dabei wird von Gesetzes wegen in die Behördenentscheidung nicht einbezogen, ob die Kirche/Religionsgesellschaft unabhängig von der Mitgliederzahl selbsterhaltungsfähig ist oder nicht. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass auch Kirchen und Religionsgesellschaften mit weit weniger als 2vT der Bevölkerung – gerade wegen ihrer internationalen Anbindung, die auch bei der Anerkennung berücksichtigungswürdig und wesentlich ist - selbsterhaltungsfähig sein und einen dauerhaften gesicherten Bestand aufweisen können. Dies beweisen gerade die derzeit bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die meist weniger Mitglieder als die hier geforderten 2vT der Bevölkerung aufweisen und dennoch seit vielen Jahrzehnten bzw. sogar darüber hinaus unabhängig und autark bestehen und einen positiven Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Dabei ist insbesondere auch die Wachstumsprognose der betreffenden Kirche/Religionsgesellschaft einzubeziehen, da es bei der Entscheidung über eine Anerkennung/Aufhebung der Anerkennung nicht irrelevant sein kann, ob die betreffende Gruppe eine abnehmende Mitgliederzahl aufweist, sie in ihrem Mitgliederbestand stabil ist oder wächst.

B.4. Eine starre Mitgliederzahl als Kriterium ist verfassungsrechtlich bedenklich

Eine starre Mitgliederzahl als Kriterium für die Anerkennung bzw. Aufhebung der Anerkennung ist auf Grund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verfassungsrechtlich generell als bedenklich einzustufen. Univ.-Prof. Richard Potz (Aktuelle Fragen des österreichischen Religionsrechtes, öarr 2009, 201 (207)) hat aufgezeigt, dass die derzeit im Gesetz vorgesehene Mitgliederzahl von 2vT der Bevölkerung verfassungswidrig ist.

Sowohl bei der Anerkennung als auch bei der Aufhebung der Anerkennung sollte daher ein bewegliches System gewählt werden, das auch verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält. Die gesetzlichen Kriterien, die die jeweilige Behördenentscheidung determinieren, sollten eine Gesamtbetrachtung vorsehen und bisherige Dauer des organisierten Bestands, Mitgliederzahl, Altersstruktur, Selbsterhaltungsfähigkeit, Einbindung in eine größere internationale Organisation etc. berücksichtigen.

Dieses bewegliche System sollte umso stärker bei der Aufhebung der Anerkennung greifen, da hier der (grundrechtsrelevante) Eingriff in die Rechte der betreffenden Religionsgesellschaft viel stärker zu qualifizieren ist (Entziehung von Rechten), als bei der Anerkennung (Verleihung von Rechten).

Für die erforderliche Mitgliederzahl als eines der Abwägungskriterien sollte der bisherigen Anerkennungspraxis entsprechend (vor Erlass des BekGG) die Zahl von 2.000, das wären rund 0,25 vT der Bevölkerung, ausschlaggebend sein.

B.5. Statutenwidriges Verhalten und Pflichtverletzung sind kein Aufhebungsgrund

Kritisiert wird auch § 11a Z 4 und Z 5 des Entwurfs, da sie weitere Möglichkeiten der Aufhebung der Anerkennung begründen und dem ausgewiesenen Ziel der Novelle, mehr Rechtssicherheit bei der Aufhebung der Anerkennung zu schaffen, nicht gerecht werden.

§ 11a Z 4 des Entwurfs sieht vor, dass Verharren in statutenwidrigem Verhalten trotz Aufforderung zur Abstellung einen Aufhebungsgrund darstellt. Dies gilt demnach unabhängig von der Gravität und der Frequenz der Statutenwidrigkeit: Nach dem Wortlaut würde bereits eine zweimalige leichte Verletzung der Statuten ausreichen. Vor dem Hintergrund der sehr eingeschränkten staatlichen Eingriffsmöglichkeiten, die Art 9 EMRK erlaubt (notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer), wäre eine solche Regelung verfassungswidrig.

Es wird daher angeregt, § 11a Z 4 ersatzlos zu streichen.

Ähnliches gilt für § 11a Z 5 des Entwurfs, der vorsieht, dass die Anerkennung aufzuheben ist, sofern mit der Anerkennung verbundene Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt werden. Diese Bestimmung lässt einerseits unklar, welche Pflichten hier zu subsumieren sind (Art 18 B-VG). Dies wiegt umso schwerer, als in der religionsrechtlichen Literatur keine spezifischen Pflichten für anerkannten Kirchen/Religionsgesellschaften genannt werden. Selbst wenn man eine Pflicht zur Erteilung von Religionsunterricht anerkennen würde, wäre eine mangelhafte oder Nicht-Durchführung von Religionsunterricht noch nicht geeignet, einen so schwerwiegenden Eingriff wie die Aufhebung der Anerkennung vor den Erfordernissen von Art 9 EMRK zu rechtfertigen.

Es wird daher angeregt, § 11a Z 5 ersatzlos zu streichen.

B.6. Nur eine Tatsacheninstanz im Aberkennungsverfahren ist nicht adäquat

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesminister als einzige Behörde über die Aberkennung entscheidet. Ein Instanzenzug ist nicht vorgesehen.

Gerade im Rahmen des Aberkennungsverfahrens wären aber schwierige Tatfragen zu klären wie etwa: Mitgliederzahl (aktuelle Volkszählungsdaten werden in der Regel nicht verfügbar sein, da die Religionszugehörigkeit nicht mehr im Zensus gefragt wird), Einnahmen- und Vermögenssituation, Vorfälle oder Maßnahmen, die die Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft betreffen etc.

Den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ist die Überprüfung von Tatfragen verwehrt, sodass der von der einzigen Behörde festgestellte Sachverhalt von keiner anderen Instanz überprüft werden kann. Gerade im Hinblick auf die Schwere des Rechteeingriffs, der mit einer Aufhebung der Anerkennung verbunden wäre, ist dies nicht annehmbar.

Ausweislich des Begleitschreibens, mit dem der Entwurf versendet wurde, soll mit der Novelle eine Verbesserung der Rechtssicherheit erreicht werden.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollte im Gesetz beim Aberkennungsverfahren eine zweite Tatsacheninstanz vorgesehen werden.

C. Zusammenfassung und Änderungsvorschläge

Der vorliegende Entwurf beseitigt derzeit nicht verfassungskonforme Regelungen bei den Anerkennungsvoraussetzungen, schlägt jedoch die Einführung unserer Ansicht nach verfassungswidriger Regelungen betreffend die Aufhebung von Anerkennungen vor.

Würde der Entwurf in dieser Form Gesetz, wären die meisten derzeit bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften in Gefahr ihren Status der Anerkennung zu verlieren. Im Ergebnis erfüllen nur fünf bestehende Kirchen das Kriterium der zu hoch angesetzten Mitgliederzahl von 2vT der Bevölkerung Österreichs.

Wir schlagen daher die gegenüber dem Entwurf in Farbe hervorgehobenen Änderungen vor:

§ 11. Für eine Anerkennung müssen die nachstehend genannten zusätzlichen Voraussetzungen zu im Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, umschriebenen Erfordernissen, erfüllt sein.

1. Die Bekenntnisgemeinschaft muss

a) durch zumindest 20 Jahre, davon 10 Jahre in organisierter Form, zumindest 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz, bestehen oder

b) organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden sein, die seit zumindest 100 Jahren besteht und in Österreich bereits in organisierter Form durch zumindest 10 Jahre tätig gewesen sein oder

c) organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden sein, die seit zumindest 200 Jahren besteht, und

d) über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens 0,25 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügen. Wenn der Nachweis aus den Daten der Volkszählung nicht möglich ist, so hat die Bekenntnisgemeinschaft diesen in anderer geeigneter Form zu erbringen.

[Alternativvorschlag für lit d) für das hier vertretene bewegliche System:]

d) einen dauerhaften Bestand in der Gesellschaft Österreichs gewährleisten. Bei einer Anzahl von Angehörigen von mindestens 0,25 vT der Bevölkerung Österreichs wird ein dauerhafter Bestand unwiderleglich vermutet. Bei einer geringeren Anzahl von Angehörigen wird ein dauerhafter Bestand dann bejaht werden, wenn die Altersstruktur ihrer Angehörigen, ihre Selbsterhaltungsfähigkeit und ihre Eingebundenheit in eine internationale Organisation darauf schließen lassen .

2. Einnahmen und Vermögen dürfen ausschließlich für religiöse Zwecke, wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen, verwendet werden.

3. Es muss eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat bestehen.

4. Es darf keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften bestehen.

Aufhebung der Anerkennung

§ 11a. (1) Der Bundesminister hat die Anerkennung einer nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874 anerkannten Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn

1. eine Voraussetzung für die Anerkennung ~~maßgebliche Voraussetzung, insbesondere eine nach des § 11 Abs Z. 2 bis 4, nicht oder nicht mehr vorliegt,~~
2. sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen statutengemäß vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich besitzt,
3. ein Untersagungsgrund für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 5 vorliegt, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht,
- ~~4. ein statutenwidriges Verhalten trotz Aufforderung zur Abstellung fortbesteht, oder~~
- ~~5. mit der Anerkennung verbundene Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt werden.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Wondra
Präsident des Österreichischen Kirchenvorstands

Wien, 10. Juni 2011
Elektronisch gefertigt

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)
Österreichischer Kirchenvorstand
Böcklinstraße 55
A-1020 Wien
Email: kirchenvorstand@hlt.at

Öffentlichkeitsbüro
Elisabeth Pietsch 0664 1621 404
Email: e.pietsch@aon.at